



**Rechenschaftsbericht
der Stadt Elsterwerda
zum 31.12.2016**

Rechenschaftsbericht

1. Haushaltssatzung 2016	3
2. Vermögenslage – Aktiva	4
3. Kapitalstruktur / Finanzierung – Passiva	5
4. Ertragslage	8
4.1 Ergebnisverwendung	10
4.2 Wesentliche Einflüsse auf das Ergebnis zum 31.12.2015	10
4.2.1 Steuern und Zuwendungen im Rahmen des Finanzausgleichs	13
4.2.2. Sonstige ordentliche Erträge	14
4.2.3 Personalaufwendungen	15
4.2.4 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	16
4.2.5 Abschreibungen	19
4.2.6 Transferaufwendungen	20
4.2.7 Periodenfremde Erträge und Aufwendungen	23
4.2.8 Aufwendungen im Rahmen der Zuführung zu Rückstellungen	23
4.2.9 Außerordentliche Erträge und Aufwendungen	24
4.3 Liquiditätslage	25
4.4 Kennzahlen	27
4.5 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag	29
4.6 Chancen und Risiken	31

Auszug KomHKV

§ 59 - Rechenschaftsbericht

„(1) Im Rechenschaftsbericht sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

(2) Der Rechenschaftsbericht soll auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung darstellen.“

Danach ist somit die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Elsterwerda zu würdigen und auf Chancen und Risiken der kommunalen Entwicklung zu verweisen.

1. Haushaltssatzung zum Doppelhaushalt 2015/2016

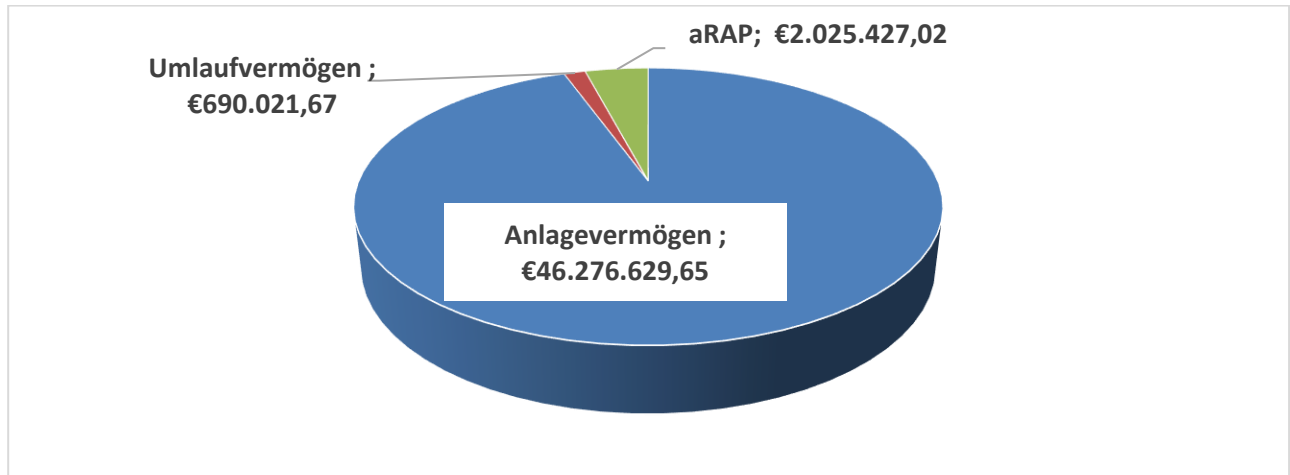
Der Beschluss der Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2015/2016 erfolgte am 17.12.2015 (VI/2015/078) sowie in Form der 1. Änderung am 26.05.2016 (VI/2016/016) durch die Stadtverordnetenversammlung (SVV). Die vorliegende Haushaltssatzung enthielt genehmigungspflichtige Bestandteile in Form des nach § 63 Absatz 5 BbgKVerf aufzustellenden Haushaltssicherungskonzeptes. Die für das Inkrafttreten der Satzung erforderliche Genehmigung wurde gemäß Schreiben des Landrates des Landkreises Elbe-Elster vom 29.06.2016 versagt. Die Begründung hierfür lag einerseits in dem nicht langfristig darzustellenden Haushaltsausgleich sowie der gegebenen Unwägbarkeiten aufgrund der nicht vorliegenden Jahresabschlüsse. Damit bestand fortlaufend eine vorläufige Haushaltsführung gemäß § 69 BbgKVerf.

Mit der Versagung der Genehmigung wurde zeitgleich gemäß § 115 BbgKVerf angeordnet, dass die SVV eine Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührensatzung zu erlassen hat. Die Winterdienstgebührensatzung trat erstmals zum 01.01.2017 in Kraft. Bezüglich des Erlasses einer Straßenreinigungssatzung hat die Stadt Elsterwerda nach einer Grobkalkulation die Unwirtschaftlichkeit (Personal- und Sachaufwand zur Umsetzung im Vergleich zum erzielenden Ertrag) dargelegt. Im Ergebnis hat die Kommunalaufsicht im Rahmen der Anzeige der Haushaltssatzung 2019/2020 mit Schreiben vom 24.06.2019 bestätigt, dass die Anordnung zwar nicht zurückgenommen wird, jedoch von einer Umsetzung vorerst abgesehen wird, da sich die Haushaltssituation im Vergleich zu 2015/2016 bedeutend verbessert hat.

Aufgrund der Versagung der Genehmigung entfiel die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses.

2. Vermögenslage – Aktiva

Die Vermögenslage der Stadt Elsterwerda wird auf der Aktivseite abgebildet und setzt sich wie folgt zusammen:



Aufgrund der Tatsache, dass sich sog. „entbehrliches Vermögen“ der Stadt Elsterwerda nach Vorliegen des jeweiligen Entbehrlichkeitsbeschlusses im Umlaufvermögen (Grundstücke in Entwicklung) widerspiegeln, kann davon ausgegangen werden, dass das gesamte **Anlagevermögen** betriebsnotwendiges Vermögen zur Erledigung der kommunalen Aufgaben darstellt und damit nicht verwertbar ist. Dies betrifft einen Vermögensanteil von rd. 94 % und ist damit im Vergleich zum Vorjahr weiter gestiegen! Hierbei kann jedoch festgestellt werden, dass diese Situation letztlich im Einklang mit § 78 BbgKVerf steht, wonach die Gemeinde Vermögensgegenstände nur erwerben soll, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist oder wird.

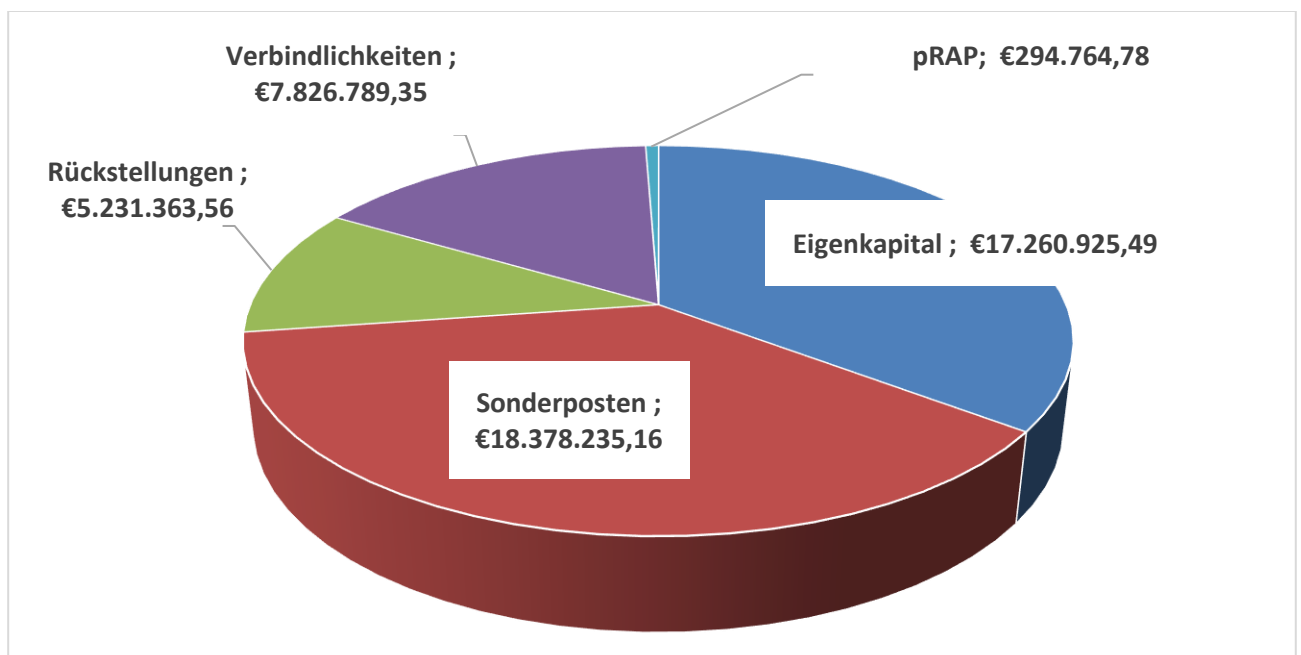
Im **Umlaufvermögen**, welches nur noch einen Anteil von ca. 1,4% (2015: 1,5%, 2014: 3 %, 2013: 4,95%, 2012: 5,11 %) der Bilanzsumme einnimmt, ist u.a. der Kassenbestand in einer Gesamthöhe von 846,21 € (2015: 448,57 €, 2014: 744.794,11 € / 2013: 1.757.650,79 € / 2012: 1.890.704,94 € / 2011: 2.852.823,63 €) integriert.

Dieser geringfügige Bestand resultiert aus der defizitären Haushaltsstruktur. Es wird darauf verwiesen, dass ab Oktober 2014 nur kurzfristig eigene liquide Mittel vorhanden waren. Daher musste die Stadt dauerhaft Kassenkredite beanspruchen, die auf der Grundlage eines Rahmenvertrages mit der Sparkasse Elbe-Elster taggenau verzinst werden. Diese Situation entspannt sich im Folgejahr 2017 aufgrund erheblicher Steuermehrerträge. Der hier ausgewiesene Kassenbestand bezieht sich lediglich auf Barmittel und Wechselgeldvorschüsse.

Als **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** (aRAP) werden Investitionszuschüsse an Dritte ausgewiesen. Diese sind insbesondere die Investitionszuschüsse aus der Städtebauförderung sowie die kostenfreie Übertragung der durch die Stadt Elsterwerda errichteten Regenwasserkanäle an den WAVE (vorrangig im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen).

3. Kapitalstruktur / Finanzierung – Passiva

Das Eigen- und Fremdkapital (Schulden) wird auf der Passivseite abgebildet. Damit kann die Schlussfolgerung gezogen werden, wie das Vermögen finanziert wurde oder wird – Mittelherkunft.



Das Eigenkapital setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2014	31.12.2013
Basis-Reinvermögen	18.536.911,70 €	18.536.911,70 €	18.536.911,70 €	18.536.911,70 €
Rücklagen aus Überschüssen	- €	- €	- €	- €
Sonderrücklage	1.424.985,59 €	1.186.733,60 €	916.561,95 €	787.944,26 €
Fehlbetragsvortrag	- 2.700.971,80 €	- 2.704.683,30 €	- 2.814.677,53 €	- 2.300.617,36 €
Summe	17.260.925,49 €	17.018.962,00 €	16.638.796,12 €	17.024.238,60 €
nachrichtlich: Fehlbetrag Diff. zum Vorjahr	3.711,50 €	109.994,23 €	- 514.060,17 €	- 24.947,84 €
ordentliches Ergebnis	25.492,75 €	95.328,42 €	- 512.142,96 €	2.232,10 €
außerordentliches Ergebnis	- 21.781,25 €	14.665,81 €	- 1.917,21 €	- 27.179,94 €
Kontrollsumme	3.711,50 €	109.994,23 €	- 514.060,17 €	- 24.947,84 €

Das **Basis-Reinvermögen** stellt lediglich eine Saldogröße dar, die sich aus der erstmaligen Gegenüberstellung von Aktiv- und Passivposten ergibt. Insofern ist dieser Betrag unveränderlich und lässt den Stand der Kommune an Eigenmitteln zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz erkennen. Eine Ausnahme hierbei bildet das Recht zur Korrektur von Wertansätzen gem. § 141 Absatz 21 BbgKVerf i.V.m. dem Rundschreiben in kommunalen Angelegenheiten des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 21.03.2019. Hiernach sind nunmehr Korrekturen der Eröffnungsbilanz letztmalig im Rahmen des Jahresabschlusses 2024 möglich. Die Stadt Elsterwerda hat keine Veränderungen der Eröffnungsbilanz vorgenommen.

Die Überführung der letzten kameralen Rücklage erfolgte entsprechend der Regelungen des Bewertungsleitfadens „**Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses**“ und dient dem Ausgleich möglicher Fehlbeträge zukünftiger Haushaltsjahre. Die vorhandenen Rücklagemittel in Höhe von 2.496.694,13 Euro mussten vollständig für den teilweisen Ausgleich des Fehlbetrages zum 31.12.2011 eingesetzt werden. Die Stadt Elsterwerda verfügt damit am Bilanzstichtag über keine Rücklagemittel für zukünftige Haushaltsjahre mehr.

Vorausschauend wird erwähnt, dass im Jahr 2019 das Prüfungsverfahren auf Leistungsfähigkeit im Rahmen der Teilentschuldung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda in den Jahren 2011 und 2012 beendet werden konnte. Entsprechend des Bearbeitungsstandes erfolgte daher in den Jahren 2017 bis 2019 eine teilweise Auflösung der in den Jahren 2011 und 2012 gebildeten Rückstellung. Im Ergebnis dieses Verfahren wird gegenüber der Stadt Elsterwerda in 2019 eine Umlage von rd. 220 T€ festgesetzt, so dass rd. 3,5 Mio. € ertragswirksam aufgelöst werden können. Dies führt dazu, dass die Fehlbeträge ab 2017 abgebaut und mittels positiver Ergebnisse auch wieder Rücklagemittel angesammelt werden können.

Da das Jahr 2016 in Höhe von 25.492,75 € im ordentlichen Ergebnis abschließt (2015: 95.328,42 €, 2014: - 512.142,96 €, 2013: 2.232,10 €, 2012: -556.970,63 €, 2011: - 1.708.196,11 Euro), reduziert sich der Fehlbetragsvortrag entsprechend.

Das außerordentliche Ergebnis schließt in Höhe von 21.781,25 € (2015: 14.665,81 €, 2014: -1.917,21 €, 2013: -27.179,94 €, 2012: 37.233,76 €, 2011 - 47.736,54 €) ab.

Der zum 31.12.2016 verfügbare Stand an **Sonderrücklagen (SRL)** soll in den Folgejahren für die teilweise Refinanzierung von Investitionsmaßnahmen eingesetzt werden. Eine besondere Rolle spielt hierbei die Eigenmittelfinanzierung zur umfassenden Sanierung des Dorfgemeinschaftshauses im Ortsteil Kraupa sowie perspektivisch die notwendigen Ausstattungen im Bereich Brandschutz. Die Festlegung der Maßnahmen, welche teilweise mit der investiven Schlüsselzuweisung finanziert werden sollen, erfolgt bereits mit der Haushaltsplanung. Im Rahmen der Realisierung der Maßnahmen kann es zu Abweichungen gegenüber der Planung kommen.

Aufgrund der weitergehenden Senkung der durch das Land zugewiesenen investiven Schlüsselzuweisung (steuerkraftabhängig) ist die Durchführung von eigenfinanzierten Maßnahmen nur in geringem und unabweisbarem Umfang möglich (z.B. Ausstattung von Kindertagesstätten und Schule, Brandschutz).

Die Kapitalstruktur hat sich zum 31.12.2016 weiter verbessert. Es ist eine Erhöhung um 241.963,49 € durch Zuführung an die Sonderrücklage und Fehlbetragsreduzierung (2014: -385.442,48 €, 2013: -143.417,62, 2012: -465.922,93 €, 2011: - 3.925.164,96 €) eingetreten.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen der Bilanzpositionen verwiesen.

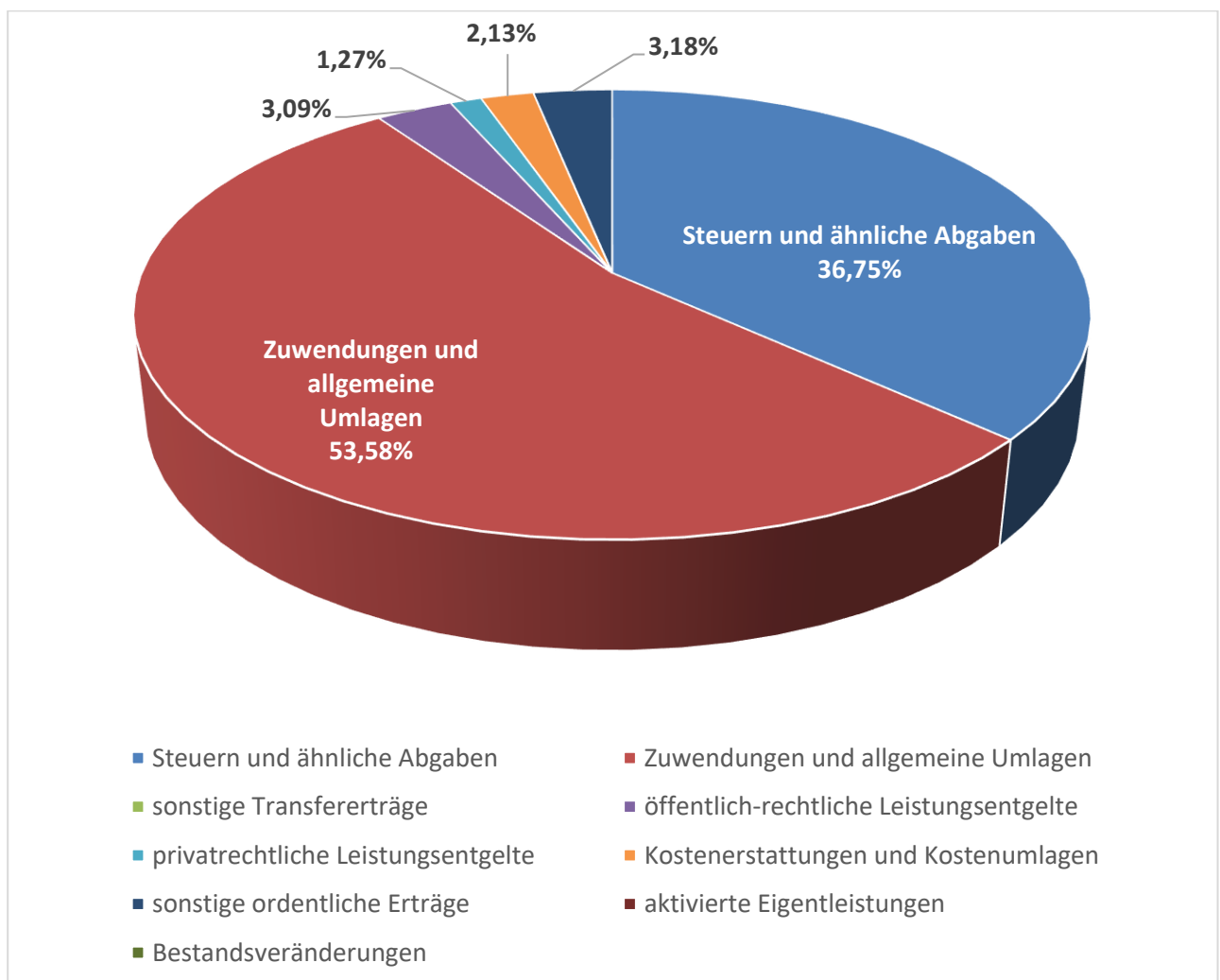
4. Ertragslage

Das Ergebnis des Jahres 2016 schließt mit einem **Überschuss in Höhe von 3.711,50 €** ab. Es setzt sich wie folgt zusammen:

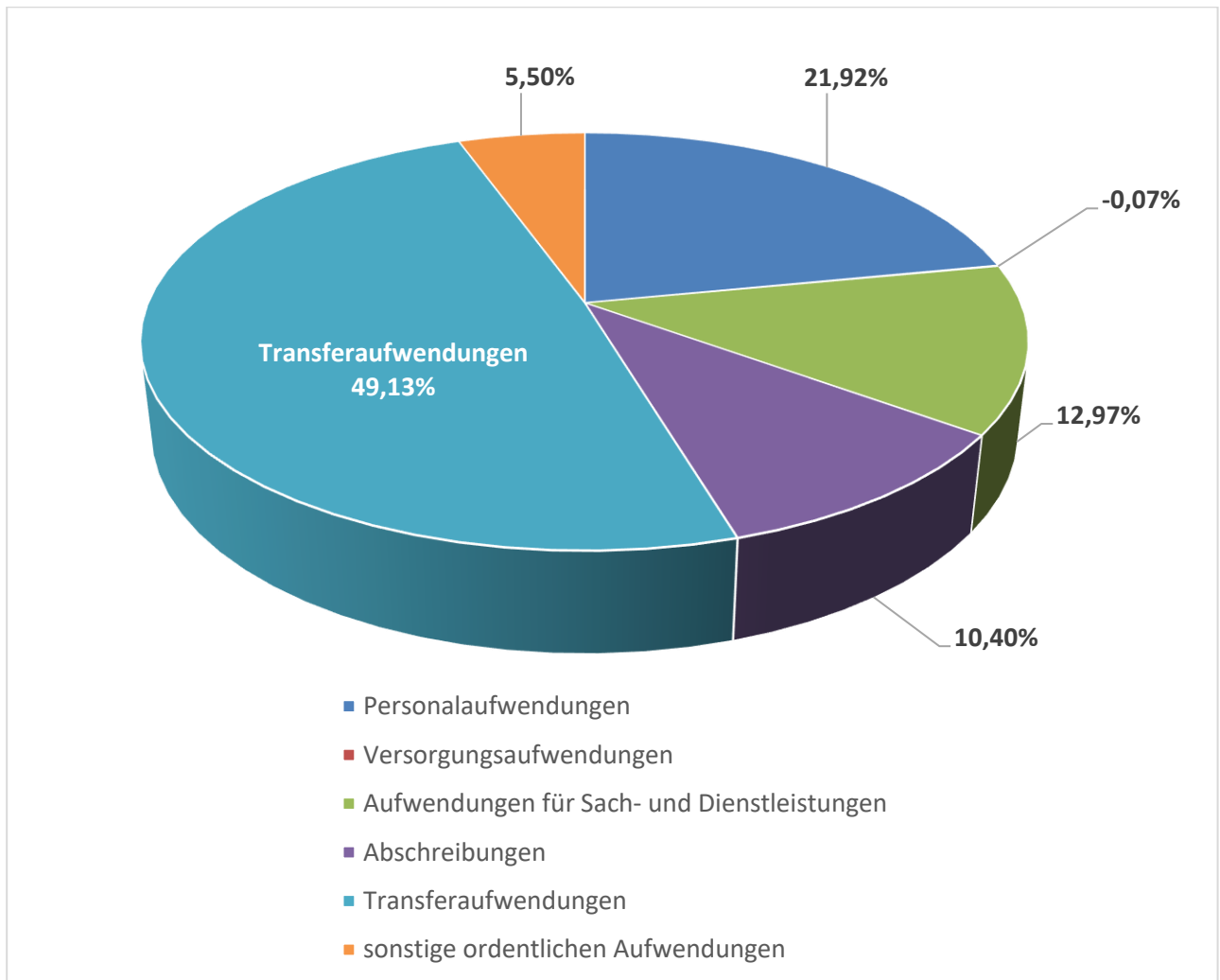
	Plan	Fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ansatz/Ergebnis
	2016	2016	2016	2016
01 Steuern und ähnliche Abgaben	4.992.000,00 €	5.034.863,35 €	4.854.307,81 €	- 180.555,54 €
02 Zuweisungen und allgemeine Umlagen	6.500.800,00 €	7.209.642,58 €	7.077.559,17 €	- 132.083,41 €
03 sonstige Transfererträge	- €	- €	- €	- €
04 öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	297.400,00 €	300.655,80 €	408.798,26 €	108.142,46 €
05 Privatrechtliche Leistungsentgelte	111.100,00 €	121.458,33 €	167.945,91 €	46.487,58 €
06 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	112.400,00 €	139.793,68 €	281.879,27 €	142.085,59 €
07 sonstige ordentliche Erträge	392.400,00 €	400.621,98 €	419.861,89 €	19.239,91 €
08 aktivierte Eigenleistungen	- €	- €	- €	- €
09 Bestandsveränderungen	- €	- €	- €	- €
10 Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.406.100,00 €	13.207.035,72 €	13.210.352,31 €	3.316,59 €
11 Personalaufwendungen	2.938.600,00 €	2.938.838,54 €	2.842.877,85 €	- 95.960,69 €
12 Versorgungsaufwendungen	- €	- €	- 9.047,00 €	- 9.047,00 €
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.996.500,00 €	2.370.380,14 €	1.682.879,24 €	- 687.500,90 €
14 Abschreibungen	1.444.300,00 €	1.467.521,77 €	1.349.480,38 €	- 118.041,39 €
15 Transferaufwendungen	6.215.800,00 €	6.533.398,44 €	6.373.155,87 €	- 160.242,57 €
16 sonstige ordentliche Aufwendungen	646.400,00 €	833.838,09 €	713.993,35 €	- 119.844,74 €
17 Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.241.600,00 €	14.143.976,98 €	12.953.339,69 €	- 1.190.637,29 €
18 Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (10./17)	- 835.500,00 €	- 936.941,26 €	257.012,62 €	1.193.953,88 €
19 Zinsen und sonstige Finanzerträge	16.000,00 €	16.003,42 €	68.964,64 €	52.961,22 €
20 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	246.000,00 €	307.437,02 €	300.484,51 €	- 6.952,51 €
21 Finanzergebnis	- 230.000,00 €	- 291.433,60 €	- 231.519,87 €	59.913,73 €
22 Ordentliches Ergebnis (18+21)	- 1.065.500,00 €	- 1.228.374,86 €	25.492,75 €	1.253.867,61 €
23 außerordentliche Erträge	69.100,00 €	69.100,00 €	64.967,09 €	- 4.132,91 €
24 außerordentliche Aufwendungen	70.200,00 €	70.200,00 €	86.748,34 €	16.548,34 €
25 außerordentliches Ergebnis	- 1.100,00 €	- 1.100,00 €	- 21.781,25 €	- 20.681,25 €
26 Gesamtüberschuss/Gesamtfehlbetrag	- 1.066.600,00 €	- 1.229.474,86 €	3.711,50 €	1.233.186,36 €

Die fortgeschriebenen Planansätze beinhalten alle zulässigen Haushaltsmaßnahmen zur Änderung der Mittelansätze. Dazu zählen insbesondere bewilligte Über- und Außerpläne, Ermächtigungsübertragungen, Übertragungen aufgrund einseitiger oder gegenseitiger Deckungsfähigkeit oder auch Nachtragsatzungen. Damit können die fortgeschriebenen Ansätze von den Ansätzen des ursprünglichen Haushaltsplanes u.U. erheblich abweichen.

Erträge



Aufwendungen



4.1 Ergebnisverwendung

Gemäß § 26 KomHKV Bbg gelten nachfolgende Regelungen zum Haushaltsausgleich:

Absatz 1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge übersteigt Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	somit Überschuss	⇒ Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ⇒ Zuführung zur Rücklage
Absatz 2	Ausgleich unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren nicht möglich	somit Defizit	⇒ Entnahme von Mitteln der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses
Absatz 3	Ausgleich gemäß Absatz 2 nicht möglich	somit Defizit	⇒ Entnahme von Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses ⇒ Entnahme von Mitteln der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

Hinweis: Ein Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis ist unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren auszugleichen, in dem eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses erfolgt. Ein verbleibender Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis ist in das Folgejahr vorzutragen. Es erfolgt also kein Einsatz etwa bestehender Überschüsse aus dem ordentlichen Ergebnis.

Da das ordentliche Jahresergebnis 2016 mit einem Überschuss in Höhe von 25.492,75 € abschließt, führt es dazu, dass die aus Vorjahren vorgetragenen Fehlbeträge reduziert werden. Das Defizit im außerordentlichen Ergebnis (21.781,25 €) erhöht wiederum den Fehlbetragsvortrag.

Entwicklung ordentliches Ergebnis:

	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016
Ordentliches Ergebnis (Fehlbetrag/Überschuss)	- 1.708.196,11 €	- 556.970,63 €	2.232,10 €	- 512.142,96 €	95.328,42 €	25.492,75 €
Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Ausgleich durch Rücklage	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Fehlbetragsvortrag	- 1.708.196,11 €	- 2.265.166,74 €	- 2.262.934,64 €	- 2.775.077,60 €	- 2.679.749,18 €	- 2.654.256,43 €

Entwicklung außerordentliches Ergebnis:

	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016
Außerordentliches Ergebnis (Fehlbetrag/Überschuss)	- 47.736,54 €	37.233,76 €	- 27.179,94 €	- 1.917,21 €	14.665,81 €	- 21.781,25 €
Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Ausgleich durch Rücklage	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Fehlbetragsvortrag	- 47.736,54 €	- 10.502,78 €	- 37.682,72 €	- 39.599,93 €	- 24.934,12 €	- 46.715,37 €

4.2 Wesentliche Einflüsse auf das Ergebnis zum 31.12.2016

Deutlich erkennbar ist wie auch im Vorjahr 2015, dass es eine erhebliche Abweichung des Ergebnisses von der ursprünglichen Planung gibt (rd. 1,233 Mio. €).

Die Ursache liegt hier vorrangig im Aufwandsbereich, der von der ursprünglichen Planung mit rd. 1,19 Mio.€ Minderaufwand abschließt.

Grundursache ist, dass viele Maßnahmen durch die nicht erfolgte Genehmigung der Haushaltssatzung im Rahmen der Anwendung der Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung nicht umgesetzt werden konnten.

Die wesentlichen Abweichungen sind in folgenden Positionen gegeben:

- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen Minderaufwand rd. 687 T€
- Transferaufwendungen Minderaufwand rd. 160 T€
- Sonstige ordentliche Aufwendungen Minderaufwand rd. 119 T€

4.2.1 Steuern und Zuwendungen im Rahmen des Finanzausgleichs

(Beträge in Euro)

Sachkonto	Bezeichnung	Fortge- schriebener Ansatz 2016	Ist-Ergebnis 2016	Vergleich Ansatz/Ist
Konto	Bezeichnung	Fortgeschr. Plan	Ergebnis	Mehr/Minder
401100	Grundsteuer A	20.000,00	19.923,28	-76,72
401200	Grundsteuer B	946.075,00	965.213,40	19.138,40
401300	Gewerbesteuer	1.728.000,00	1.350.379,82	-377.620,18
402100	GA Einkommensteuer	1.673.218,35	1.852.477,00	179.258,65
402200	GA Umsatzsteuer	393.570,00	394.866,00	1.296,00
403100	Vergnügungssteuer	0,00	-10.920,00	-10.920,00
403200	Hundesteuer	19.000,00	22.180,39	3.180,39
403400	Zweitwohnungssteuer	5.000,00	10.701,92	5.701,92
405100	Familienleistungsausgleich	250.000,00	249.486,00	-514,00
411100	allg. Schlüsselzuweisung / MBA	3.727.800,00	3.727.841,00	41,00
	Summe	8.762.663,35	8.582.148,81	-180.514,54

Die im Haushaltsjahr 2016 maßgeblichen **Hebesätze** waren (ohne Veränderung zum Vorjahr):

	Elsterwerda	Landesdurchschnitt (Basis für 2016 = 2014)
Grundsteuer A	258 v.H.	290 v.H.
Grundsteuer B	380 v.H.	390 v.H.
Gewerbesteuer	315 v.H.	310 v.H.

Die Situation, dass die kommunalen Hebesätze im Grundsteuerbereich unter dem Landesdurchschnitt liegen, führt dazu, dass der Stadt Elsterwerda im Rahmen des Finanzausgleichs fiktiv mehr Steuererträge unterstellt werden, als sie tatsächlich im Haushalt vereinnahmt hat. Diese fiktiv unterstellte höhere Steuerkraft führt zu weniger Schlüsselzuweisung und einer höheren Umlagegrundlage. Im Fall der Gewerbesteuer tritt in 2016 der umgekehrte Fall ein, hier liegt der Hebesatz über dem Landesdurchschnitt.

Auch unter Berücksichtigung dieses Aspektes und der defizitären Haushaltsstruktur wurden Hebesatzerhöhungen in den Jahren 2014 und 2017 vorgenommen.

4.2.2. Sonstige ordentliche Erträge

Ergebnis gesamt: 419.861,89 € (Vorjahr: 425.311,08 €)

Diese beinhalten insbesondere Konzessionsabgaben aus:

a) dem Vertrag mit enviaM (53.1.10.000/451100)

2017	208.531,87 €
2016	205.218,20 €
2015	224.946,79 €
2014	222.832,08 €
2013	245.422,08 €

b) dem Vertrag mit SpreeGas (53.2.10.000/451100)

2017	21.093,00 €
2016	19.940,90 €
2015	16.998,62 €
2014	23.121,22 €
2013	24.576,32 €

In beiden Fällen muss darauf verwiesen werden, dass in den Folgejahren eine weitere rückläufige Tendenz dieser Ertragsposition erkennbar ist. Insbesondere bei der Konzessionsabgabe Strom (envia) beeinflussten rückwirkende Rückzahlungen das Jahresergebnis. Die Ursache hierfür liegt in der Freistellung von Großkunden zur Abführung der Preisanteile für Konzessionsentgelte aufgrund von Grenzpreistestaten.

Daneben spiegeln sich in den sonstigen ordentlichen Erträgen auch Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (Konto 457100) in einer Höhe von 47.810,03 € (Vorjahr 43.267,79 €) wider.

Insgesamt betragen die **Erträge aus der Auflösung von Sonderposten:**

Konto	Betrag	
	2016	2015
416100	759.327,62 €	746.414,11 €
416188	26.062,36 €	26.565,99 €
416199	27.082,31 €	25.735,45 €
437100	23.612,91 €	20.317,95 €
437199	1.355,41 €	1.355,43 €
457100	47.810,03 €	43.267,79 €
Summe	885.250,64 €	863.656,72 €

2014: 816.663,35 € / 2013: 800.766,96 € / 2012: 784.060,88 €

Diese Erträge berechnen sich aus den den Anlagegütern (Hauptanlagen) zugewiesenen Sonderposten in Form von Fördermitteln, Zuweisungen und Beiträgen.

Innerhalb der unterschiedlichen Ertragskonten kann es jährlich aufgrund der Zuordnung zu Verschiebungen kommen, die jedoch für das Ergebnis des Gesamthaushaltes irrelevant sind.

Weiterhin beinhaltet die Position „Sonstige ordentliche Erträge“ einen Betrag in Höhe von rd. 16T€ aus der Auflösung bzw. Herabsetzung von Rückstellungen (Pensionsverpflichtungen) sowie einen Betrag in Höhe von rd. 61.000 € aus der Veräußerung von beweglichem Vermögen.

4.2.3 Personalaufwendungen

Ergebnis gesamt: 2.842.877,85 €

Die Personalaufwendungen werden in einer Gesamtsumme in Höhe von 2.842.877,85 € (2015: 2.747.663,58 €, 2014: 2.654.007,22 €, 2013: 2.654.943,02 €, 2012: 2.747.554,30 €) ausgewiesen. Die Personalkosten der einzelnen Stellen sind entsprechend der Stellenanteile in den jeweiligen Produkten ausgewiesen. Im Vergleich zum Vorjahr gab es eine geringe Kostensteigerung in Höhe von rd. 95 T€. Es gibt im Gesamtergebnis eine Abweichung zur Planung in Höhe von rd. 96 T€, die ihre Ursachen insbesondere in folgenden wiederkehrenden Punkten finden:

- Langzeiterkrankungen
- Anpassungen im Betreuungsschlüssel Kita-Bereich entsprechend der Kinderzahlen
- Höhe und Zeitpunkt von Tarifanpassungen, Eingruppierungsüberprüfungen
- Übernahme Standesbeamtin Amt Plessa (ab 01.01.2015 gemeinsamer Standesamtsbezirk).

HHJ	Geplante Stellen	Besetzte Stellen (30.06. d.J.)
2011	53,0250	50,8988
2012	56,6000	54,1250
2013	56,8250	55,6500
2014	55,6250	54,4250
2015	56,1250	52,7750
2016	57,2750	54,8750

Darstellung der Personalaufwendungen (*Beträge in Euro*)

Sachkonto	Bezeichnung	Fortge- schriebener Ansatz 2016	Ergebnis 2016	Vergleich Ansatz / Ist
501100	Dienstbezüge Beamte	122.600,00	122.406,06	-193,94
501200	Dienstbezüge tariflich Beschäftigte	2.232.005,00	2.144.834,08	-87.170,92
501900	Dienstbezüge sonstige Beschäftigte	18.400,00	8.570,39	-9.829,61
502100	Versorgungsbezüge Beamte	44.900,00	45.519,00	619,00
502200	Versorgungsbezüge tariflich Beschäftigte	71.900,00	69.094,98	-2.805,02
503200	Versorgungsbezüge sonstige Beschäftigte	429.800,00	406.391,64	-23.408,36
503900	Sonstige Beschäftigte	13.200,00	3.177,99	-10.022,01
504100	Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	6.033,54	5.832,65	-200,89
505100	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen (Beamte)	0,00	69.801,00	69.801,00
506100	Zuführungen zu Beihilferückstellungen (Beamte)	0,00	4.521,00	4.521,00
507100	Zuführung zu Rückstellungen für Alterteilzeitverpflichtungen	0,00	1.200,00	1.200,00
507200	Inanspruchnahme von Rückstellungen für ATZ	0,00	-31.440,00	-31.440,00
508100	Zuführungen zu Rückstellungen für Urlaub	0,00	6.510,56	6.510,56
508200	Inanspruchnahme von Rückstellungen für Urlaub	0,00	-13.541,50	-13.541,50
Summe		2.938.838,54	2.842.877,85	-95.960,69

4.2.4 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen - Ergebnis gesamt: 1.682.879,24 €

Hierunter fallen alle Aufwendungen, die zur Unterhaltung, Bewirtschaftung, Pflege und Wartung des kommunalen Vermögens erforderlich sind, aber auch alle Aufwendungen zur laufenden Erfüllung der Aufgaben wie Spielmaterial, Lern- und Lehrmittel, Kauf von Medien für die Bibliothek, Anmietung von Geräten, Leasingkosten, Unterhaltung der Fahrzeuge, laufende Geschäftsaufwendungen (Porto, Telefonkosten, Sachverständigen- und Anwaltskosten, Fachliteratur etc.), Aufwendungen für Ersatzbeschaffung Festwerte (Medien Bibliothek, Bäume, Kleidung Feuerwehr), Versicherungen, Steuern u.ä..

Als besondere Geschäftsvorfälle für das Jahr 2016 sind hierin zu erwähnen (Beträge rd.):

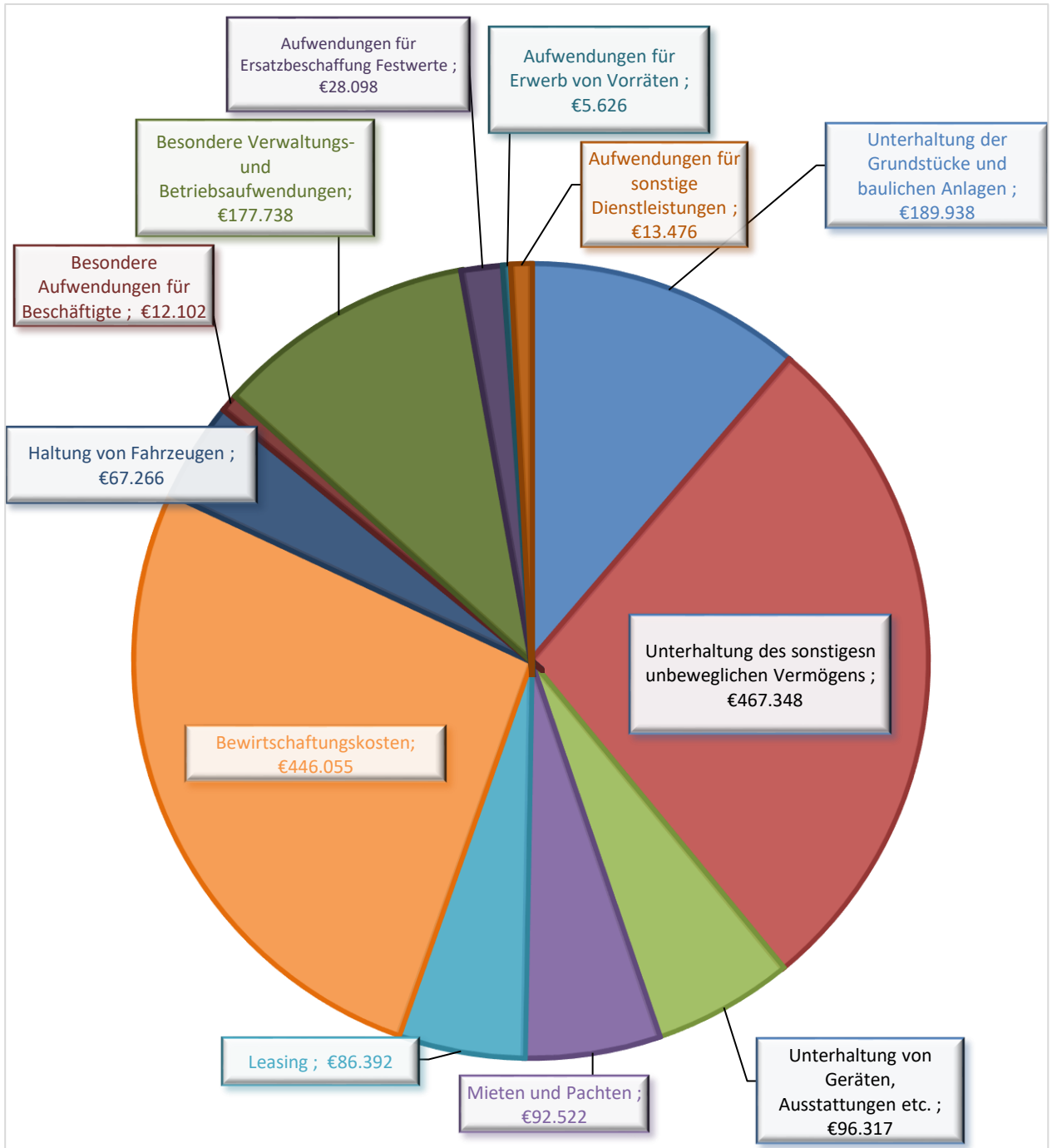
Unterhaltungs- und Renovierungsarbeiten Feuerwehrgerätehäuser (u.a. Außenanlage Biehla)	26.000 €
Unterhaltungsmaßnahmen Grundschule (insb. Umgestaltung Essenausgabe)	32.000 €
Unterhaltung Kindertagesstätten (insbes. Außenanlagen Kita Kraupa und Kita Biehla)	23.000 €
Unterhaltung Friedhöfe (insb. Bergfriedhof)	21.000 €
Unterhaltung i.R. Stadtkernsanierung (Abriss Hans-Nadler-Eck i.V.m. HGE, geförderte Maßn.)	376.000 €
Unterhaltung Gemeindestraßen	36.000 €
Unterhaltung öffentliches Grün	33.000 €
Alle Bereiche - Unterhaltung Geräte, Ausstattungen, Wartungsverträge etc.	96.000 €
Alle Bereiche – Mietkosten	92.000 €
Alle Bereiche - Leasingkosten	86.000 €
Alle Bereiche – Bewirtschaftungskosten	444.000 €
Straßenbeleuchtungskosten	105.000 €

Insgesamt gibt es bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen eine Planabweichung von rd. 687 T € (Minderaufwand).

Diese setzt sich insbesondere aus folgenden Positionen zusammen (Beträge rd.):

Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen	-124.000 €
Unterhaltung sonstiges unbewegliches Vermögen (u.a. Gemeindestraßen)	-361.000 €
Unterhaltung Geräte und Ausstattungen	- 13.000 €
Bewirtschaftungskosten	- 67.000 €
Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	-43.000 €

Ein entstehender Minderaufwand ist dabei nicht ausschließlich in Form von „Kosteneinsparungen“ positiv zu betrachten. Oftmals konnten geplante Maßnahmen mangels Zeit- und Personalressourcen sowie aufgrund der Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung (nicht genehmigte Haushaltssatzung) nicht umgesetzt werden.



4.2.5 Abschreibungen – Ergebnis gesamt 1.349.480,38 € (Vorjahr: 1.312.433,52 €)

Der Aufwand aus Abschreibung berechnet sich produktbezogen aus dem aktivierten Vermögen unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutzungsdauern bei grundsätzlich linearer Abschreibung.

Es ergibt sich folgendes Bild:

Konto	Bezeichnung	Betrag
571100	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	1.284.214,30 €
571199	Aufwand aus Abschreibung aRAP – Regenwasserkanäle	42.044,31 €
416100	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	- 759.327,62 €
416188	Auflösung pRAP – Investitionszuschüsse an Dritte (<i>insbesondere aus Zuweisungen im Rahmen der Stadtkernsanierung (B3- / B9-Maßnahmen)</i>)	- 26.062,36 €
416199	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand; pRAP – Regenwasserkanäle (WAVE)	- 27.082,31 €
437100	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	- 23.612,91 €
437199	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen; pRAP – Regenwasserkanäle (WAVE)	- 1.355,41 €
457100	Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten	- 47.810,03 €
Saldo		441.007,97 €

Allein aus dem Saldo der Aufwendungen aus Abschreibungen und der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten ergab sich somit im Jahr 2016 eine Haushaltsbelastung in Höhe von 441.007,97 € (2015: 437.053,10 €, 2014: 416.133,24 € / 2013: 558.960,89 € / 2012: 703.610,01 € / 2011: 671.090,66 €).

Daneben beinhaltet diese Position **Einzelwertberichtigungen** auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentliche Forderungen in einer Gesamthöhe von 23.221,77 € (2015: 11.723,70 €, 2014: 5.420,70 € / 2013: 75.788,53 € / 2012: 51.177,23 € / 2011: 196.925,98 €). Hierbei handelt es sich vorrangig um Steuerforderungen aus Gewerbesteuern bzw. Forderungen, die mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit uneinbringlich sind.

4.2.6 Transferaufwendungen – Ergebnis gesamt: 6.373.155,87 €

a) Zuweisungen an Zweckverbände 206.100,94 € (Vorjahr 350.453,14 €)

a. *Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda 167.565,52 € (Vorjahr 311.924,05 €)*
(53.8.10.000/531300)

Die Aufteilung der Verbandsumlage auf die Mitgliedskommunen erfolgt gemäß Umlageschlüssel nach § 10 Absatz 3 der Verbandssatzung.

Entwicklung:

HHJ	Umlage Investitionskosten- fehlbedarf / Ersatzinvestitionen	Umlage Betriebskosten- fehlbedarf	Umlage Kapitaldienst- unterdeckung	Umlage Teilent- schuldung
1995	682.032,00 €	- €	- €	- €
1996	985.980,00 €	- €	- €	- €
1997	993.253,00 €	- €	- €	- €
1998	393.024,13 €	- €	- €	- €
1999	870.526,00 €	- €	- €	- €
2000	218.670,00 €	- €	- €	- €
2001	213.170,00 €	- €	- €	- €
2002	- €	- €	- €	- €
2003	- €	- €	- €	- €
2004	- €	- €	- €	- €
2005	- €	- €	- €	- €
2006	- €	- €	- €	- €
2007	- €	- €	- €	- €
2008	- €	- €	- €	- €
2009	- €	29.987,85 €	- €	- €
2010	- €	- €	- €	- €
2011	- €	294.759,79 €	- €	- €
2012	- €	- €	65.844,03 €	- €
2013	253.338,20 €	- €	69.681,08 €	- €
2014	155.504,00 €	- €	63.516,00 €	- €
2015	265.039,40 €	- €	46.884,65 €	- €
2016	82.174,00 €	- €	85.391,52 €	- €
2017	64.021,50 €	- €	- €	- €
2018	- €	- €	- €	- €
2019	- €	- €	- €	220.577,78 €
2020	- €	- €	- €	- €
2021	- €	- €	- €	- €
Gesamt	5.176.732,23 €	324.747,64 €	331.317,28 €	220.577,78 €

b. *Gewässerunterhaltungsverband „Kleine Elster-Pulsnitz“ 38.535,42 €*

Vorjahr 38.529,09 €

(55.2.10.000/531300)

- Beitragsbescheid 2016 28.535,42 €
- Erschwernisbeitrag 2016 10.000,00 €

b) Gewerbesteuerumlage 154.697 € (Vorjahr 189.778 €)

61.1.10.000/534100

Von den Ist-Einzahlungen der Gewerbesteuer des laufenden Jahres ist eine Umlage an das Land Brandenburg abzuführen. Diese beträgt 35 % des Grundbetrages der Einzahlung (Grundbetrag = Einzahlungen ./ Hebesatz der Kommune).

c) Kreisumlage 3.747.843,22 € (Vorjahr 3.712.165,24 €)

61.1.10.000/537200

Die Kreisumlage wurde mit Bescheid vom 11.05.2016 endgültig festgesetzt.

Als Umlagegrundlagen zur Festsetzung der Kreisumlage werden herangezogen:

	Grundsteuer A	Ist Vorvorjahr, nach landesdurchschnittlichen Hebesätzen
zzgl.	Grundsteuer B	Ist Vorvorjahr, nach landesdurchschnittlichen Hebesätzen
zzgl.	Gewerbesteuer	Ist Vorvorjahr, nach landesdurchschnittlichen Hebesätzen
abzgl.	Gewerbesteuerumlage	
zzgl.	GA Einkommensteuer	Ertrag Vorvorjahr
zzgl.	GA Umsatzsteuer	Ertrag Vorvorjahr
zzgl.	Familienleistungsausgleich	laufendes Jahr
zzgl.	Allgemeine Schlüsselzuweisung	laufendes Jahr
=	<i>Umlagegrundlage</i>	

Die Entwicklung der letzten Jahre stellt sich wie folgt dar:

HHJ	Hebesatz	Umlagegrundlage	Kreisumlage
2011	46,80%	6.612.280,00 €	3.094.547,04 €
2012	46,80%	7.251.044,00 €	3.393.488,59 €
2013	48,00%	7.515.389,00 €	3.607.386,72 €
2014	48,00%	7.815.845,00 €	3.751.605,60 €
2015	46,80%	7.931.977,00 €	3.712.165,24 €
2016	46,80%	8.008.212,00 €	3.747.843,22 €
2017	43,99%	8.455.988,00 €	3.719.789,12 €
2018	43,99%	8.598.226,00 €	3.782.359,62 €
2019	42,50%	9.437.178,00 €	4.010.800,65 €
2020	41,85 %	9.695.042,00 €	4.057.375,08 €

Entwicklung der Kreisumlage im Verhältnis zu den originären Steuereinnahmen (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer):
(Beträge in Euro)

	HHJ	2011	2012	2013	2014	2015	2016
		E/A	E/A	E/A	E/A	E/A	E/A
SK	Bezeichnung USK						
401100	Grundsteuer A	20.086	19.700	18.685	20.216	22.843	19.923
401200	Grundsteuer B	927.137	925.159	969.854	937.701	942.365	965.213
401300	Gewerbesteuer	1.785.989	2.036.600	1.733.635	1.630.883	1.661.096	1.350.380
	Summe	2.733.213	2.981.459	2.722.175	2.588.800	2.626.304	2.335.517
537200	Kreisumlage	-3.094.547	-3.393.489	-3.607.387	-3.751.606	-3.712.165	-3.747.843
	Summe	-3.094.547	-3.393.489	-3.607.387	-3.751.606	-3.712.165	-3.747.843
	Saldo	-361.334	-412.030	-885.212	-1.162.806	-1.085.862	-1.412.327

Aus der vorstehenden tabellarischen Übersicht ist klar erkennbar, dass die eigenen kommunalen Erträge aus der Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer in der Regel bei weitem nicht ausreichend sind, um die festgesetzte Kreisumlage abzuführen. Erstmals im Jahr 2018 gelingt die Deckung der Kreisumlage aufgrund der bis dahin nicht dagewesenen Gewerbesteuererträge und einer Reduzierung des Hebesatzes zur Festsetzung der Kreisumlage.

Für das Berichtsjahr 2016 beträgt die Differenz rd. 1,4 Mio. €, die insofern anderweitig aus dem Haushalt erwirtschaftet werden musste.

Die kreisangehörigen Kommunen forderten aufgrund ihrer finanziellen Situation und dem Auseinanderdriften der Haushaltslage des Landkreises (Überschusserwirtschaftung) und der Situation der kreisangehörigen Gemeinden (vorwiegend nicht ausgeglichene Haushalte) eine angemessene Anpassung des Hebesatzes der Kreisumlage. Im Jahr 2017 wurde aufgrund dieser nachhaltigen Forderungen eine Senkung der Kreisumlage für den Doppelhaushalt 2017/2018 auf 43,99 v.H. sowie für den Haushalt 2019 auf 42,5 v.H. und für 2020 auf 41,85 v.H. beschlossen.

4.2.7 Periodenfremde Erträge und Aufwendungen

Erträge und Aufwendungen sind grundsätzlich der Verursachungsperiode zuzuordnen. Jedoch kann in der Praxis der Eingang oder Ausgang einer Rechnung nach „Schließung“ des Jahres erfolgen. Hierbei handelt es sich um sog. „periodenfremden Erträgen und/oder Aufwendungen“. Diese sind gesondert auszuweisen. Gemäß Kontenrahmenplan erfolgt die Erfassung entweder in einem Sammelkonto oder durch die Bildung entsprechender Unterkonten bei den jeweiligen Ertrags- oder Aufwandsarten. Für die Stadt Elsterwerda wurde letztere Variante gewählt. Hierzu werden in den einzelnen Ertrags- und Aufwandsbereichen Konten in der Form xxxx77 angelegt.

Dies sind z.B.

Erträge		
448877	3.552,69 €	Rückzahlung Betriebskostenzuschuss Kita für 2015
441177	11.079,35 €	Ausschüttung im Rahmen Forderungsanmeldung Insolvenzverfahren Stadthaus 2003
Aufwendungen		
545277	76.058,40 €	Schulumlage 2015 an den Landkreis Elbe-Elster
531877	17.851,13 €	Nachzahlung Betriebskosten Kita für 2015
	7.477,07 €	Nachzahlung Betriebskosten Kita für 2015

4.2.8 Aufwendungen im Rahmen der Zuführung zu Rückstellungen

Gemäß § 77 BbgKVerf hat die Kommune angemessene Rückstellungen zu bilden.

Rückstellungen sind Verbindlichkeiten oder Aufwendungen, die hinsichtlich ihrer Entstehung oder Höhe noch ungewiss sind. Folgende Rückstellungsaufwendungen beeinflussen das Jahresergebnis 2016:

Konto	Bezeichnung	31.12.2016	31.12.2015
505100	Zuführung zu Pensionsrückstellungen	69.801,00 €	- €
506100	Zuführung zu Beihilferückstellungen	4.521,00 €	43.979,00 €
507100	Zuführung zu Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen	1.200,00 €	24.360,00 €
507200	Inanspruchnahme von Rückstellungen für ATZ	-31.440,00 €	- 7.920,00 €
508100	Zuführung zu Rückstellung für nicht genommenen Urlaub	6.510,56 €	13.541,50 €
508200	Inanspruchnahme von Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub	-13.541,50 €	-23.082,87 €
515100	Zuführung zu Pensionsrückstellungen Versorgungsempfänger	- €	- €
515200	Inanspruchnahme von Pensionsrückstell. für Versorgungsempf.	-14.503,00 €	
516100	Zuführung zu Beihilferückstellungen Versorgungsempfänger	5.456,00 €	7.080,00 €
549431	Zuführung von sonstigen Rückstellungen	10.904,05 €	29.861,20 €

Die Bildung einer Rückstellung im Rahmen des Verfahrens zur Teilentschuldung des WAVE (Schuldenmanagementfonds (SchMF)) war in den Jahren 2011 und 2012 in einer Gesamthöhe von 3.731.575,65 € erforderlich. Der Abschluss des Verfahrens erfolgte in 2019 mit dem Umlagebescheid des WAVE vom 26.06.2019. Hiernach wurde gegenüber der Stadt Elsterwerda eine Umlage in Höhe von 220.577,78 € festgesetzt. Der Differenzbetrag in Höhe von rd. 3,5 Mio. € wurde in den Jahren 2017 bis 2019 ertragswirksam entsprechend des Verfahrensstandes aufgelöst.

4.2.9 Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

- a) Unter dieser Position werden all diejenigen Erträge und Aufwendungen erfasst, die für einen „normalen Geschäftsbetrieb“ unüblich und von wesentlicher Bedeutung sind. Diese Vorgänge sollen damit vom ordentlichen Ergebnis abgegrenzt werden. Die Wesentlichkeit steht dabei im Verhältnis zum Gesamtergebnishaushalt. Daraus ergibt sich, dass z.B. ein „ungewöhnlicher“ Vorgang, der zwar für das einzelne Produkt von wesentlicher Bedeutung ist, aber z.B. weniger als 1 % des Gesamthaushaltes ausmacht, nicht als „außerordentlich“ eingestuft werden darf. Unter diesen Ertrags- und Aufwandsbereich fallen z.B. Naturkatastrophen, Unglücksfälle etc. Derartige Vorgänge sind im Jahr 2016 nicht zu verzeichnen.
- b) Daneben sind gemäß Kontenrahmenplan alle Erträge und Aufwendungen aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Bauten und Finanzanlagevermögen als außerordentlicher Ertrag und außerordentlicher Aufwand zu buchen. Dabei ist zu beachten, dass in Brandenburg das sog. „Bruttoprinzip“ gilt, d.h., der Verkaufserlös ist in voller Höhe in den Ertrag zu buchen und der Abgang des Restbuchwertes des Anlagevermögens als außerordentlicher Aufwand.

Das außerordentliche Ergebnis stellt sich wie folgt dar:

außerordentliche Erträge	64.967,09 €
außerordentliche Aufwendungen	86.748,34 €
außerordentliches Ergebnis	- 21.781,25 €

Damit kann festgestellt werden, dass im HHJ 2016 in der Gesamtheit die Restbuchwerte durch die Veräußerungserlöse von Grundstücken nicht gedeckt werden konnten.

4.3 Liquiditätslage

Mit der Schlussbilanz werden die liquiden Mittel der Stadt Elsterwerda zum Stichtag 31.12.2016 in Höhe von 846,21 € (2015: 448,57 €, 2014: 744.794,41 €, 2013: 1.757.650,79 €) ausgewiesen.

Es handelt sich hierbei ausschließlich um Barmittel und Wechselgeldvorschüsse.

Zu diesem Stichtag bestand die Notwendigkeit der Fremdfinanzierung durch Kassenkredite. Die Ermächtigung zur Aufnahme notwendiger Kassenkreditmittel erfolgt mittels Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in folgendem Rahmen:

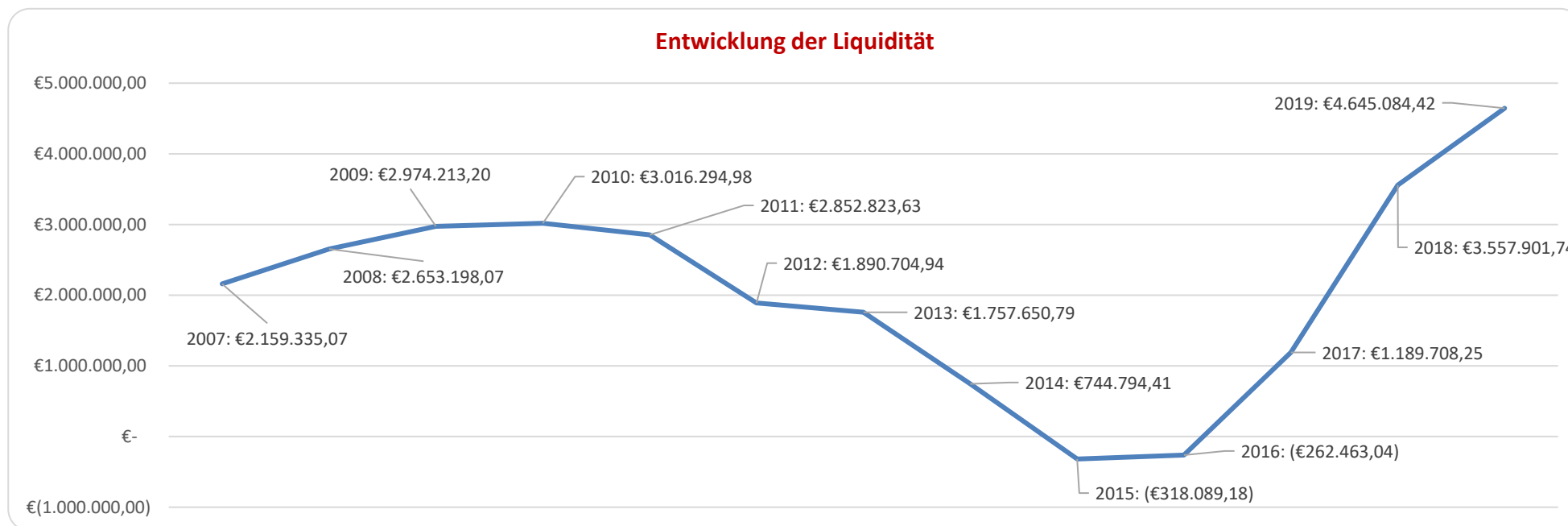
Beschlusnummer	Beschluss vom	Ermächtigungsgrenze
V/2011/036	26.05.2011	1.500.000,00 €
VI/2015/064	29.10.2015	3.500.000,00 €

In dem Bestand an Kassenmitteln ist u.a. auch der Anteil der Sonderrücklage aus nicht verbrauchter investiver Schlüsselzuweisung in Höhe von 1.424.985,59 € (2015: 1.186.733,60 €, 2014: 916.561,95 € / 2013: 787.944,26 € / 2012: 906.414,04 €) enthalten. Damit mussten auch diese Mittel vorübergehend zur Liquiditätsüberbrückung eingesetzt werden. Bereits in den Vorjahren überstieg dieser Anteil die tatsächlich zum Stichtag vorhandenen liquiden Mittel und zeigte damit deutlich die immer stärker werdenden Liquiditätsprobleme in diesen Haushaltsjahren!

Der zum 31.12.2016 ausgewiesene Bestand an Zahlungsmitteln ist eine stichtagsbezogene Größe. Der Bestand des Haushaltsjahres ist in besonderem Maße davon abhängig, welche Investitionsmaßnahmen bis zum Jahresende umgesetzt und damit schlussabgerechnet werden konnten. Wie bereits in den Vorjahren darauf verwiesen wurde, ist es aufgrund des anhaltenden defizitären Haushaltes logische Folge, dass auch ein weiterer Verbrauch der Mittel der Sonderrücklage und weiterer Abbau der liquiden Mittel erfolgt.

Diese Situation ändert sich erst in den Jahren 2017 und 2018 aufgrund erheblicher Steuererträge.

Folgende Liquiditätsentwicklung ist in der Stadt Elsterwerda gegeben:



Der Liquiditätsstand zum Zeitpunkt der Erstellung dieses rückwirkenden Rechenschaftsberichtes beträgt per 20.01.2020: 4.367.918,01 €.

4.4 Kennzahlen

Zur Ermittlung der Kennzahlen erfolgt im Vorfeld:

- a) eine Bereinigung der Rückstellungen > > Zuschlag zum langfristigen Fremdkapital
- b) eine Bereinigung der Rechnungsabgrenzungsposten
 - a. aRAP > > Zuschlag zu Forderungen
 - b. pRAP > > Zuschlag zum kurzfristigen Fremdkapital

Bilanzkennzahlen		31.12.2016		
Kennzahl	Berechnung		Ergebnis (in %)	VJ (in %)
Eigenkapitalquote 1	Eigenkapital	17.260.925,49 €	35,23	34,88
	Gesamtkapital	48.992.078,34 €		
Die Eigenkapitalquote ist eine wichtige betriebswirtschaftliche Kennziffer zur Beurteilung der Bonität. Je höher die Eigenkapitalquote ist, desto höher ist die finanzielle Unabhängigkeit der Kommune von Fremdkapital. Daher sollte sie dem Fremdkapital überwiegen (> 50 %). Konkrete Orientierungsgrößen gibt es für Kommunen jedoch noch nicht.				
Eigenkapitalquote 2	Eigenkapital + Sonderposten	35.639.160,65 €	72,74	71,87
	Gesamtkapital	48.992.078,34 €		
In die Eigenkapitalquote 2 werden die Sonderposten (Investive Zuweisungen und Zuschüsse wie Fördermittel und Beiträge) einbezogen, da es sich um nicht rückzahlbare Zuwendungen von hoher kommunaler Bedeutung handelt. <i>Hinweis: Ab 2014 Änderungen in der Zuordnung pRAP/SoPo, daher Veränderung der Kennzahl</i>				
Fremdkapitalquote 2	Rückstellungen + Verbindlichkeiten + pRAP	13.352.917,69 €	27,26	28,13
	Gesamtkapital	48.992.078,34 €		
Die Fremdkapitalquote dient der Beurteilung des Kapitalrisikos. Je höher die Quote ist, desto geringer wird die Bonität eingestuft, da der Verschuldungsgrad bereits eine entsprechende Höhe aufweist und damit hohe Kapitalkosten verbunden sind.				
Kurzfristiger Verschuldungsgrad	Kurzfristiges Fremdkapital	1.395.246,89 €	2,85	1,95
	Bilanzsumme	48.992.078,34 €		
Gibt den Anteil der kurzfristigen Schulden am Gesamtkapital an. Hierzu zählen die Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten, LuL, Transferleistungen und sonstige Verbindlichkeiten.				
Fremdkapitalquote	Fremdkapital (Verbindl.+ Rückstell.)	13.058.152,91 €	26,65	27,34
	Bilanzsumme	48.992.078,34 €		
Die Fremdkapitalquote zeigt die Gesamtverschuldung an.				
FK-Struktur C	langfristiges FK (langfr. Verb.+ Rückst.)	11.957.670,80 €	91,57	93,38
	gesamtes Fremdkapital (Verbind. + Rückst.)	13.058.152,91 €		
Der überwiegende Anteil des Fremdkapitals stellt eine langfristige Fremdfinanzierung dar.				

Quote des langfristigen Kapitals	Eigenkapital + langfristiges Fremdkapital	42.365.467,89 €	86,47	86,72
	Bilanzsumme	48.992.078,34 €		
Diese Quote soll Auskunft über die langfristige Kapitalsicherheit geben. Als Eigenkapital wird das reine Eigenkapital und die Sonderposten summiert. Rückstellungen wurden in das langfristige FK nicht einbezogen (auch hierzu gibt es eine unterschiedliche Vorgehensweise in Fachbeiträgen).				
Anlagenintensität	Anlagevermögen	46.276.629,65 €	94,46	94,50
	Bilanzsumme	48.992.078,34 €		
Die Anlagenintensität gibt Auskunft über den Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme. Eine sehr hohe Intensität muss dabei nicht zwingend positiv sein, da sie einher geht mit hohen Fixkosten und Abschreibungen und möglicherweise einer hohen Kapitalbindung.				
Infrastruktursumme	Infrastrukturvermögen	18.214.798,48 €	37,18	37,24
	Bilanzsumme	48.992.078,34 €		
Ein hoher prozentualer Anteil deutet auf nicht viel verwertbares Vermögen hin, was jedoch überwiegend im kommunalen Bereich der Fall ist. D.h. durch die Kommune muss der Großteil des Vermögens kostenfrei vorgehalten und zur Verfügung gestellt werden, da es in ihren originären Aufgaben der Grundversorgung liegt.				
Anlagendeckungsgrad 1	Eigenkapital	17.260.925,49 €	37,30	36,91
	Anlagevermögen	46.276.629,65 €		
Der Deckungsgrad gibt Auskunft darüber, inwieweit das Anlagevermögen durch Eigenkapital gedeckt ist.				
Anlagendeckungsgrad 2	Eigenkapital + langfr. Fremdkapital	23.987.232,73 €	51,83	52,63
	Anlagevermögen	46.276.629,65 €		
Dieser Deckungsgrad gibt Auskunft über den Anteil des Anlagevermögens, der durch langfristiges Kapital gedeckt ist.				
SoPo-Finanzierungsgrad	Sonderposten	18.378.235,16 €	39,71	39,14
	Anlagevermögen	46.276.629,65 €		
Aussage über die Finanzierung des Anlagevermögens mittels Sonderposten				
Liquidität 1	liquide Mittel (Bank+Kasse)	846,21 €	0,07	0,05
	kurzfristiges Fremdkapital	1.131.937,64 €		
Diese Kennzahl gibt Auskunft über den Anteil der kurzfristigen Schulden, der durch kurzfristige liquide Mittel gedeckt ist.				
Liquidität 2	liquide Mittel (Bank+Kasse+Forderungen)	331.438,71 €	29,28	37,18
	kurzfristiges Fremdkapital	1.131.937,64 €		
Diese Kennzahl gibt Auskunft über den Anteil der kurzfristigen Schulden, der durch mittelfristige liquide Mittel gedeckt ist.				
Liquidität 3	Umlaufvermögen	690.021,67 €	60,96	78,59
	kurzfristiges Fremdkapital	1.131.937,64 €		
Diese Kennzahl gibt Auskunft über den Anteil der kurz- und mittelfristigen Schulden, der durch das gesamte liquide Vermögen gedeckt ist.				

4.5 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Da es sich vorliegend um eine langfristig rückwirkende Betrachtung und Erstellung des Rechenschaftsberichtes handelt, sind die nachfolgenden Ausführungen überwiegend analog der Vorjahre.

- Die **Sonderfinanzierungsmaßnahme „Stadthaus“**, welche sich als Verbindlichkeit in Form von übrigen Leasinggeschäften widerspiegelt, endet vertragsgemäß in 07/2022, so dass es mittelfristig zu einer erheblichen Änderung in der langfristigen Fremdfinanzierung kommt. Mit dem vorgesehenen Rückerwerb des Gebäudes zum Zeitpunkt des Vertragsendes werden jedoch auch die Eigentümerpflichten und -risiken wieder vollständig an die Stadt Elsterwerda übergehen.

Im Jahr 2017 wurde die Insolvenzverwalterin nochmals nachdrücklich aufgefordert, die seit Jahren überfälligen Instandsetzungen und Reparaturarbeiten durchzuführen, bevor das Objekt an die Stadt Elsterwerda zurückfällt. Dieser Vorgang stellt sich als sehr langwierig und komplex dar. Jedoch kann verzeichnet werden, dass in den Jahren 2018 und 2019 mit Instandsetzungs- und Reparaturmaßnahmen am und im Objekt begonnen wurde.

Gemäß § 4 des „Mietvertrages über ein kommunal genutztes Objekt“ wird geregelt, dass sich der Mietzins der Stadt Elsterwerda als Generalmieter an den Zinskonditionen für Kommunalkredite orientiert. Aufgrund der aktuellen Zinsentwicklung am Kreditmarkt erfolgte in 11/2017 eine weitere Reduzierung der Miethöhe der Stadt Elsterwerda (adäquat Zins- und Tilgung), die zu einer Ergebnis- und Liquiditätsentlastung führt.

- Im Rahmen der Aufnahme des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (WAVE), deren Mitglied u.a. die Stadt Elsterwerda ist, in den **Schuldenmanagementfonds** des Landes Brandenburg erfolgte in den Jahren 2011 und 2012 eine Teilentschuldung durch das Land Brandenburg. Diese Teilentschuldung wird jedoch auf die Mitgliedskommunen mittels Umlagezahlungen an den WAVE übertragen, sofern die Kommunen leistungsfähig sind. Die möglichen Umlagezahlungen wurden gem. Forderung der Kommunalaufsicht des Landkreises Elbe-Elster in den Jahren 2011 und 2012 als Rückstellung (Konto 2831) aufgenommen.

Rückstellung 2011	3.410.999,98 €
Rückstellung 2012	320.575,67 €

Das Prüfungsverfahren zur kommunalen Leistungsfähigkeit durch das Innenministerium des Landes in Zusammenarbeit mit der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) und der Kommunalaufsicht des Landkreises Elbe-Elster ist zum Zeitpunkt der Berichterstellung abgeschlossen. Mit Datum vom 26.06.2019 erging gegenüber der Stadt Elsterwerda der Umlagebescheid aus der Teilentschuldung vom WAVE in Höhe von 220.577,78 €. Diesem vorausgehend erhielt der WAVE die Bescheide von der Investitionsbank des Landes Brandenburg mit

- >> einer Rückzahlung für 2011 in Höhe von 83.735,44 €
- >> einer Rückzahlung für 2012 in Höhe von 136.842,34 €.

Der in der Rückstellung verbliebene Betrag wurde entsprechend des Verfahrensfortschritts in den Jahren 2017 bis 2019 wie folgt aufgelöst:

HHJ	Rückstellungs- betrag	Auflösungsbetrag 70%	es verbleibt ein Risikobetrag	Bemerkung
2011	3.410.999,98 €	2.387.699,99 €		
2012	320.575,67 €	224.402,97 €		
Summe	3.731.575,65 €	2.612.102,96 €		
Auflösung in Höhe von				
2017 -	2.612.102,96 €		1.119.472,70 €	wie geplant
2018 -	559.736,35 €		559.736,35 €	50 % des Restbetrages, da zwar telefonische Info, aber noch keine schriftliche Anhörung der ILB vorliegt
2019 -	339.158,57 €		220.577,78 €	Rückzahlungsbetrag

Dieses Verfahren prägt damit auch die Haushaltssituation der Folgejahre entscheidend und trägt dazu bei, dass sowohl eine Haushaltsentlastung als auch der Abbau von Fehlbeträgen verzeichnet werden kann.

4.6 Chancen und Risiken

Die nachfolgende Einschätzung geht grundsätzlich konform mit der Einschätzung im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz sowie der Jahresabschlüsse 2011 bis 2015.

Die Entwicklung der zukünftigen Haushaltsjahre ist mit hohen Risiken verbunden, was die Aufrechterhaltung der kommunalen Leistungsfähigkeit betrifft. Ursachen hierfür sind u.a.:

- Die Überschussrücklage wurde bereits zum 31.12.11 vollständig aufgebraucht, so dass sog. „**Ersatzdeckungsmittel**“ für künftige Haushalte vorerst nicht zur Verfügung stehen. In der Folge sind die Haushalte unter Einbeziehung von Fehlbeträgen aus den Vorjahren aus eigenen Kräften auszugleichen.

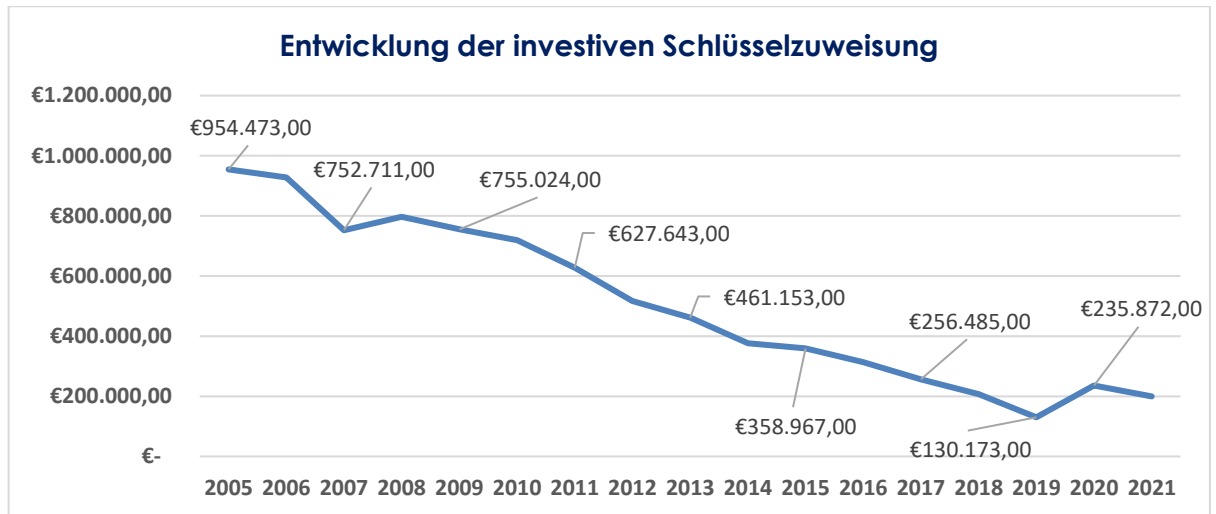
Diese Situation ändert sich gegenwärtig - wie im vorgenannten Punkt bereits erläutert - mit dem Abschluss des Verfahrens im Rahmen des Schuldenmanagementfonds, jedoch nach derzeitigen Erkenntnissen nur vorübergehend.

- Theoretisch müssten die Haushalte Überschüsse erwirtschaften, damit auch die Investitionskraft der Kommunen nicht dauerhaft ausgebremst wird. Das **Investitionsvolumen** ist jedoch deutlich gesunken, wobei die Investitionserfordernisse stetig steigen. Hierbei werden Investitionen in freiwilligen Bereichen schon weitgehend ausgeblendet.

Notwendige Investitionen sind jedoch besonders in den Bereichen Gemeindestraßen (auch zur Senkung des Unterhaltungsaufwandes), Kindertagesstätten und der Grundschule erforderlich. Letzt genannte Punkte sollten zur langfristigen Sicherung und zu einer umfassenden Betreuung in verschiedenen Bereichen behindertengerecht gestaltet werden (Bsp. der in 2019 endlich realisierte Anbau des Aufzuges in der Integrationskindertagesstätte).

Förderprogramme sind oftmals sehr komplex und aufwendig in ihrer Antrags-/Abrechnungsbearbeitung. Das Ergebnis einer erfolgreichen Förderung ist bei der Planaufstellung sehr ungewiss.

Der jährliche Zuschuss des Landes in Form der investiven Schlüsselzuweisung stellt mittlerweile nur noch eine marginale Hilfe dar. Folgende Entwicklung ist gegeben:



Die noch vorhandene Sonderrücklage wird zwingend für die Umsetzung von Maßnahmen künftiger Jahre benötigt und stellt somit das zur Untersetzung der Finanzierbarkeit von Investitionsmaßnahmen notwendige Instrument dar. Hier ist insbesondere die Sanierung des Dorfgemeinschaftshauses bis zum Jahr 2019 zu nennen. Die Ausstattung im Bereich Brandschutz, der zu den kommunalen Pflichtaufgaben zählt, erfordert in den zukünftigen Jahren trotz gegebener Fördermöglichkeiten hohe kommunale Eigenanteile.

Nach gegenwärtigen Informationen wird mittelfristig diese pauschale Zuweisung durch das Land an die Kommunen weiter ausgereicht, jedoch in einem sehr geringen Maße. Somit stellt sich in der Folge grundsätzlich die Frage nach der Möglichkeit von Investitionsdurchführungen. Hierzu wäre – wie eingangs bereits erwähnt – eine Überschusserwirtschaftung im laufenden Haushalt erforderlich.

Aus Sicht der Kommune wären Pauschalzuweisungen von Fördermitteln nachhaltiger als eine Vielzahl komplexer Förderprogramme, da die Kommunen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung eigene zielführende und schnelle Entscheidungen für kommunale Investitionen treffen könnten und sich der für die Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln mittlerweile immense Verwaltungsaufwand deutlich reduzieren würde.

- Im Jahresergebnis ist ein erheblicher Aufwand an **Abschreibungen** Bestandteil, der sich gravierend verschlechternd auswirkt und durch die Kommune nicht unmittelbar kompensiert oder erwirtschaftet werden kann. Nach den gegenwärtigen vorläufigen Ergebnissen liegt der Saldo aus dem jährlichen Abschreibungsaufwand und dem Ertrag aus der Auflösung von Sonderposten zwischen ca. 390.000 Euro und ca. 800.000 Euro (*in 2016 rd. 441 T€*), in Abhängigkeit von der tatsächlichen Investitionsmöglichkeit. Der Saldo aus Abschreibungsaufwand und Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten müssen theoretisch erwirtschaftet werden, da sie nach der im Land Brandenburg gegebenen Gesetzeslage in die Beurteilung des Haushaltsausgleichs einbezogen werden (anders z. B. im Bundesland Sachsen)! Erwirtschaftung heißt vorliegend auch die vollständige Einbeziehung in Gebührenkalkulationen / Kostenerstattungen.

- In den wenigsten kommunalen Bereichen besteht mittels einer **Gebührenerhebung** überhaupt die Möglichkeit, den zugehörigen Aufwand umzulegen. Abschreibungsaufwendungen wie etwa im Schulbereich oder Bereich der Gemeindestraßen haben nicht ansatzweise die Chance auf Refinanzierung. In vielen Bereichen wird der Kostendeckungsgrad per se gedeckelt (z.B. Friedhofsgebühren max. 90 %, Straßenreinigung max. 75%). In der Folge müssten daher Investitionsmaßnahmen massiv eingeschränkt werden, was aber wiederum im Widerspruch zu einer geordneten und weitsichtigen kommunalen Entwicklung im Interesse der Einwohner und Wirtschaft sowie in vielen Bereichen auch der kommunalen Verpflichtung zur Erhaltung einer entsprechenden Infrastruktur steht. Daneben ist in einigen Bereichen nachweisbar der Aufwand der Gebührenfestsetzung von der Kalkulation bis zum Bescheidversand und der laufenden Bearbeitung höher, als der Effekt der Ertragserwirtschaftung. Daher ist die Gebührenfestsetzung in einigen Bereichen zwar gesetzlich verankert, aber aus wirtschaftlicher Sicht fraglich (beispielsweise Gebühren Straßenreinigung).

- Der kommunale Einfluss auf die Ertragssituation ist in vielen Bereichen stark eingeschränkt. Beispielhaft sei darauf verwiesen, dass es keine unmittelbaren Einflussmöglichkeiten auf die **Zuweisungen des Landes aus dem Steueraufkommen** (Einkommensteuer, Umsatzsteuer) oder die Höhe einer Vielzahl von Gebühren, Beiträgen und Entgelten gibt. Dies auch schon allein dadurch, dass die Gebührenhöhe in einigen Bereichen bundesweit geregelt ist.

- Die Entwicklung der kommunalen Steuern unterliegt insbesondere in der Gewerbesteuer jährlichen Schwankungen, die oftmals weder prognostiziert werden können noch beeinflussbar sind. Hier steht die Kommune in Abhängigkeit der Grundlagenbescheide (Messbescheide) der zuständigen Finanzämter. **Steuereinnahmen** können lediglich sorgfältig geschätzt werden. Insbesondere bei der Gewerbesteuer muss die Stadt Elsterwerda auf Erfahrungswerte der vorangegangenen Jahre zurückgreifen und das mögliche Ertragspotential sorgfältig schätzen. Nicht unerhebliche Steuerrückzahlungen (wie in 2016) oder auch Steuernachzahlungen (wie in 2017 und 2018) sind im Vorfeld meist nicht bekannt. Eine deutliche Chance wird in einer anhaltenden Steigerung der Steuererträge, wie in 2017 angedeutet, gesehen. Hier spielen beispielweise sehr gute wirtschaftliche Entwicklungen der Unternehmen, weitere Anmeldungen von Betriebsstätten oder der Wegfall von Verlustvorträgen ebenso eine Rolle, wie die Ergebnisse von Betriebsprüfungen. Vorausschauend kann erwähnt werden, dass im Jahr 2018 eine bis dato noch nie dagewesene Gewerbesteuereinnahme von mehr als 3 Mio. € gegeben ist. Gleichzeitig wird damit jedoch die Steuerkraft in 2018 so immens erhöht, dass es in 2020 aufgrund der Regelungen des kommunalen Finanzausgleiches zu stark reduzierten Schlüsselzuweisungen kommt. Ebenfalls wurde von 2 Unternehmen signalisiert, dass aufgrund von Konzernänderungen Zerlegungsanteile in der Gewerbesteuer verschoben werden, so dass damit gerechnet werden muss, dass der Stadt Elsterwerda hieraus wieder c. 400.000 € fehlen. Im Jahr 2019 sinken diese Steuererträge aus der Gewerbesteuer bereits wieder auf rd. 2,6 Mio. €. Der Steuerbereich in seiner Gesamtheit birgt eine Vielzahl von Risiken und Chancen, auf die die Kommune im Rahmen der laufenden Haushaltsführung zeitnah reagieren muss. Die Realsteuereinnahmen in Form der Grundsteuer stellen eine relativ stabile und konstante Größenordnung dar. Der Anteil aus den Landessteuern (Umsatzsteuer, Einkommensteuer) wiederum sind im Vorfeld nur grob schätzbar.

- Die Ermittlung der **kommunalen Steuerkraft** im Rahmen der Festsetzung der Schlüsselzuweisungen gemäß Finanzausgleichsgesetz erfolgt auf Basis der landesdurchschnittlichen Hebesätze. Kommunale Hebesätze, die unter dem Landesdurchschnitt liegen, führen in der Folge zu einer höheren Steuerkraft, als tatsächlich vorhanden. Aus diesem Grund ist eine stetige Prüfung der Hebesätze erforderlich.

Eine Anpassung führt jedoch zu einer weiteren Erhöhung des Landesdurchschnitts und stellt damit eine „nicht endende Spirale“ dar.

Hebesatzveränderungen führen dann zu Haushaltsentlastungen, wenn sie mindestens den maßgeblichen Durchschnittshebesätzen entsprechen.

- In der Bilanzsumme in Höhe von 48.992.078,34 € ist das Anlagevermögen mit einem Betrag in Höhe von 46.276.629,65 € ausgewiesen. Hiervon entfallen alleine 18.214.798,48 € auf Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen. Dies entspricht einem Anteil in Höhe von 39,36 % (2015: 39,41 %, 2014: 38,73 %; 2013: 37,83 %). Es handelt sich dabei um keinerlei **verwertbares Vermögen**, das ggf. zur Verbesserung der Wirtschafts- und Liquiditätslage der Kommune eingesetzt werden könnte. Rein verwertbares Vermögen, welches für die Kommune entbehrlich ist (Entbehrlichkeitsbeschluss), ist im Umlaufvermögen verankert.

- Daneben ist die kommunale Entwicklung weitestgehend von der Haushaltsentwicklung des Bundes, des Landes und des Landkreises abhängig, was sich letztlich an dem Kreislauf des **Finanzausgleiches** verankert.

Die Finanzausgleichsleistungen sind neben den zur Verfügung gestellten Mitteln des Bundes und Landes in besonderem Maße von der eigenen kommunalen Steuerkraft abhängig.

Dies führt u.U. dazu, dass Konsolidierungsbemühungen der Stadt Elsterwerda – wie auch in anderen Kommunen – nicht zu einer nachhaltigen Haushaltsentlastung führen, da bei steigenden Steuereinnahmen, die Zuweisungen des Landes sinken und die an den Landkreis abzuführende Kreisumlage steigt.

Insgesamt steht der kommunale Haushalt vor dem ständigen Risiko, dass die Zuweisungen des Landes zwar sorgfältig geschätzt werden können, aber immer eine unbekannte Größe darstellen.

- Die Höhe des Hebesatzes der **Kreisumlage** bleibt nach wie vor ein Kernthema bei der Betrachtung der Aufwendungen in den kommunalen Haushalten.

Mit dem Satzungsbeschluss für den Doppelhaushalt 2017/2018 des Landkreishaushaltes wurde durch den Kreistag eine Senkung des Hebesatzes von 46,80 v.H. auf 43,99 v.H. sowie in 2019 auf 42,50% und in 2020 auf 41,85 % beschlossen.

Damit ist zwar theoretisch eine Entlastung der Kommunen gegeben, diese würde jedoch wieder entfallen, wenn die Umlagegrundlagen steigen. Jedoch zeigt der Landkreis mit dieser Entscheidung ein deutliches Signal im Sinne der kreisangehörigen Kommunen.

- Nicht unerheblichen Einfluss auf das Ergebnis des Haushaltes hat auch die Höhe der Zuführungen in die **Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen**. Die Berechnung der Rückstellungsdaten erhält die Stadt Elsterwerda über die Kanzlei Rüss, Dr. Zimmermann und Partner im Auftrag des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg. Das Ergebnis dieser Berechnungen liegt erst im März des Folgejahres vor. Die Aufnahme dieser Position ist nach wie vor sehr fraglich, da die Kommunen gegenüber den Versorgungsempfängern im Ruhestand nicht unmittelbar zahlungsverpflichtet sind, sondern die Versorgungskasse. Der Gesetzgeber hat jedoch bis heute keine andere Regelung zur Bildung dieser erlassen, jedoch steht dieses Thema in der Diskussion.

- Ein deutliches Risiko für die weitere Haushaltswirtschaft stellt auch der abnehmende Bestand an eigenen **liquiden Mitteln** dar. Die Abnahme bis hin zur Überbrückung mit sog. Kassenkrediten ist eine logische Folge des defizitären Haushaltes. Offen bleibt hierdurch die perspektivische Finanzierung von Investitionen.

Vorausschauend wird an dieser Stelle erwähnt, dass sich die Situation bei den liquiden Mitteln in 2017 aufgrund der guten Ertragsituation entspannt. Zum Zeitpunkt der Berichterstellung verfügt die Stadt Elsterwerda wieder über liquide Mittel in Höhe von rd. 4,4 Mio. €.

- Seit vielen Jahren erfolgte **keine Neuverschuldung** der Stadt Elsterwerda. Insofern wird jährlich durch den Kapitaldienst zu einem kontinuierlichen Schuldenabbau beigetragen und folglich zu einer Aufwandsreduzierung im Bereich der Zinszahlungen. Eine **Kreditneuaufnahme** erfolgte letztmalig in 2006 mit dem Zinslosdarlehen der ILB für die Errichtung der Turnhalle an der Grundschule.

Kreditneuaufnahmen werden auch für die künftigen Jahre nach derzeitigem Sachstand ausgeschlossen. Vielmehr ergeben sich Chancen zur Haushaltsentlastung, in dem aufgrund der sehr günstigen Zinsentwicklung am Kreditmarkt der Fokus auf Umschuldungen gelegt wird.

So hat sich die Stadt Elsterwerda beispielsweise bereits in 2016 für das bei der WL-Bank in 2019 in Höhe von rd. 3,3 Mio. € umzuschuldende Darlehen vertraglich für 0,73% (bisher 3,84%) gebunden. Ein ähnliches Rechtsgeschäft wurde bereits in 2019 für eine Umschuldung in 2021 abgeschlossen.

Der kontinuierliche Abbau der Verschuldung in Form der planmäßigen Tilgungen und zinsgünstigen Umschuldung führt somit zu einer Aufwands- und Liquiditätsentlastung.

Im Jahr 2016, wurden **Darlehenstilgungen** in einer Gesamthöhe von **521.902,18 Euro** geleistet.

Tilgung Kredite für Investitionsmaßnahmen	369.982,34 €
Tilgung Sonderfinanzierungsmaßnahme Stadthaus	151.919,84 €

- Unverständlich ist aus unserer Sicht die am 19.06.2019 getroffene Entscheidung zur **Abschaffung der Beiträge im Rahmen der grundhaften Sanierung von Straßen**. Damit fehlen wichtige Finanzierungsinstrumente im Investitionsbereich und es kann davon ausgegangen werden, dass die Investitionskraft im Straßenbau deutlich rückgängig ist. Um die fehlenden Mittel zu kompensieren, hat der Gesetzgeber die Ausreichung eines sog. Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenbaumaßnahmen beschlossen. Diese Zuweisung erhielt die Stadt Elsterwerda erstmals für das Jahr 2019 in Höhe von 97.757,13 €. Mangels gesetzlicher Regelungen zur buchhalterischen Verarbeitung dieser Zuweisung (trotz mehrfacher Fragestellungen an das Land) hat die Stadt Elsterwerda diese Mittel in eine weitere Sonderrücklage überführt, um sie für die perspektivisch geplanten Straßenbaumaßnahmen zur Verfügung zu stellen.
- Noch nicht abgeschätzt werden kann, die Auswirkung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand in vielen Aufgabenbereichen auf der Grundlage des **§ 2b Umsatzsteuergesetz**. Dieses Projekt ist nach wie vor in der Aufarbeitung. Auch hier sind in der Praxis viele offene Fragen gegeben, die einer klaren Regelung bedürfen.
- Risikobehaftet bleibt die weitere **demografische Entwicklung** in dem sog. „berlinfernen Raum“, zu dem die Stadt Elsterwerda aufgrund ihrer Lage im südlichsten Bereich des Landes Brandenburg zählt.

Dieser Entwicklung kann nur durch die Schaffung und langfristigen Vorhaltung attraktiver weicher Standortfaktoren in der Betreuung, Bildung und Versorgung entgegengewirkt werden.

- Eine Chance bleibt nach Auffassung der Stadt Elsterwerda eine tiefgreifende **Verwaltungsstrukturreform**. Hierbei muss jedoch Maßgabe sein, dass neben dem Zusammenschluss von Kommunen auch Verwaltungen zusammengeführt werden und mit einer Verstärkung der interkommunalen Zusammenarbeit auch bürokratische Ebenen abgebaut werden. Eine angemessene Finanzausstattung ist notwendige Basis dieser Gestaltung. Damit sollte weitergehend an freiwilligen Zusammenschlüssen gearbeitet werden.

Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit werden bereits jetzt im mittelzentralen Raum umgesetzt. Durch die Funktionsteilung im **Mittelzentrum** Elsterwerda und Bad Liebenwerda erfolgt eine Konzentration der kommunalen Entwicklung entsprechend der eigenen Voraussetzungen und Standortfaktoren, von welchen beide Städte unmittelbar partizipieren. Hier gilt es, diesen Zusammenschluss entsprechend auszubauen.

Bad Liebenwerda - Schwerpunkte Tourismus, Medizin etc.

Elsterwerda - Schwerpunkte Wirtschaft, Schulbildung etc.

Mit der daneben erfolgten Gründung der sog. „Kurstadtregion“ und Verbandsgemeinde Liebenwerda ist es für die Stadt Elsterwerda mittelfristig Ziel und Aufgabe, die Zusammenarbeit mit den Kommunen im Bereich Plessa/Schradenland/Röderland deutlich zu intensivieren.